

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1 GELTUNGSBEREICH

Wir bestellen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Die Bestellung oder Annahme von Lieferungen oder Leistungen bedeuten keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2 ANGEBOTE, UNTERLAGEN

2.1 Angebote des Lieferanten sind schriftlich oder in Textform einzureichen. Für die Erstellung von Angeboten ist eine Vergütung nicht geschuldet.

2.2 An den Lieferanten zur Angebotsabgabe überlassenen Zeichnungen, Plänen, Abbildungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sämtliches geistiges Eigentum vor.

2.3 Der Lieferant wird die unter Ziff. 2.2. genannten Unterlagen etc. ausschließlich zum Zwecke der Angebotsabgabe und Abwicklung der Bestellung nutzen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

2.4 Der Lieferant wird die unter Ziff. 2.2. genannten Unterlagen einschließlich etwa gefertigter Kopien zurückgeben oder nach unserer Wahl deren Vernichtung nachweisen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen ist ausgeschlossen.

3 BESTELLUNGEN

3.1 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform erteilt werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen der Bestätigung in Schrift- oder Textform.

3.2 Unsere Bestellungen können nur innerhalb eines Zeitraums von sieben Kalendertagen ab Erstellungsdatum angenommen werden. Auch die Annahme bedarf der Schrift- oder Textform. Mündliche oder telefonisch vorgenommene Annahmeerklärungen bedürfen der Bestätigung des Lieferanten in Schrift- oder Textform, die innerhalb der Annahmefrist erfolgen muss.

3.3 Subunternehmer darf der Lieferant nur aufgrund unserer vorherigen Einwilligung, die in Schrift- oder Textform zu erteilen ist, beauftragen.

4 PREISE, LIEFERUNG, VERPACKUNG

4.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Lieferungen an uns erfolgen geliefert verzollt (DDP INCOTERMS 2020) an die in der Bestellung bezeichnete Lieferstelle.

4.2 Der Lieferant hat uns die Lieferung unverzüglich vorab durch Versandanzeige bekannt zu machen. Auf der Versandanzeige ist unsere Bestellnummer, Bestell-Positions-Nummer und Artikelnummer anzugeben.

4.3 Lieferscheine sind zu jeder Lieferung unter Angabe unserer Bestellnummer, Bestell-Positions-Nummer und unserer Artikelnummer auszustellen.

5 RECHNUNGEN, ZAHLUNGEN

5.1 Rechnungen sind unter Angabe unserer Bestellnummer, Bestell-Positions-Nummer und Artikelnummer zu erteilen und in dem von uns benannten digitalen Format zu übermitteln.

5.2 Wir bezahlen Rechnungen, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto. Die Frist beginnt mit Zugang der Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger mangelfreier Lieferung beziehungsweise Leistung.

6 TERMINE, FRISTEN

6.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Mit Ablauf des Termins oder der Frist gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

6.2 Maßgebend für die Einhaltung von Terminen und Fristen ist die vollständige Erbringung der geschuldeten Lieferung oder Leistung.

6.3 Für jeden Tag des Lieferverzuges schuldet der Lieferant eine Vertragsstrafe von 1 % des Nettowarenwertes, höchstens jedoch 10 %. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Die vorbehaltlose Annahme der Erfüllung schließt den Anspruch auf die Vertragsstrafe nicht aus, wenn der Vorbehalt spätestens bei Zahlung durch uns geltend gemacht wird.

7 BESCHAFFENHEIT, AUSFÜHRUNG

7.1 Die in der Bestellung oder einer Qualitätssicherungsvereinbarung oder Spezifikation ausgewiesenen Eigenschaften der von uns bestellten Lieferung oder Leistung muss diese in jedem Fall erfüllen.

7.2 Zeichnungen, Muster etc., die wir als Grundlage unserer Bestellung übermitteln, sind hinsichtlich ihrer Ausführung, Beschaffenheit, Konstruktion etc. für die Qualität der zu erbringenden Leistung verbindlich.

7.3 Eine Serienfertigung gemäß unseren Vorgaben darf erst nach Musterfreigabe, die in Schrift- oder Textform zu erfolgen hat, beginnen.

8 GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Soweit wir gesetzlich gehalten sind, Leistungen des Lieferanten zu untersuchen und Mängel zu rügen, steht uns für die Untersuchung eingehender Lieferungen eine Frist von 14 Tagen gerechnet ab dem Eingang der Lieferung zu. Nach Entdeckung eines Mangels steht uns eine Frist von weiteren 14 Tagen für die Rüge des Mangels zu.

8.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Der Lauf der Frist beginnt mit Gefahrübergang.

9 VERSICHERUNGSPFLICHT, FREISTELLUNG VON ANSPRÜCHEN DRITTER

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen alle ihn treffenden Risiken aus Produkthaftung in ausreichendem Umfang zu versichern und auf Verlangen einen Versicherungsnachweis zu erbringen.

9.2 Der Lieferant hat seine Lieferungen oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen.

9.3 Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen der etwaigen Verletzung von Schutzrechten frei, es sei denn, ein Verschulden des Lieferanten besteht nicht.

10 EIGENTUMSVORBEHALT

10.1 Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, werden von uns nicht anerkannt.

10.2 Soweit wir dem Lieferanten für Zwecke der von ihm zu erbringenden Lieferung oder Leistung Gegenstände überlassen, die in unserem Eigentum stehen, dürfen diese ausschließlich für die Erbringung der Lieferung oder Leistung eingesetzt werden.

10.3 Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von Gegenständen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, erfolgt für uns. Sofern eine Verarbeitung mit anderen Gegenständen erfolgt, erwerben wir das Miteigentum an einer neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes des von uns überlassenen Gegenstandes zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wenn von uns überlassene Gegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt werden, erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des von uns zur Verfügung gestellten Gegenstandes zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Führt die Vermischung dazu, dass Sachen des Lieferanten gegenüber unserem Gegenstand als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Lieferant uns anteilmäßig das Miteigentum an der neuen Sache und verwahrt es für uns.

11 ABTRETUNGSVERBOT

Ansprüche des Lieferanten gegen uns sind unbeschadet der Vorschrift des § 354 a HGB nicht abtretbar.

12 GEHEIMHALTUNG

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen der Vertragsbeziehung wie auch vor vertraglichen Beziehungen überlassenen Informationen, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Modelle etc. geheim zu halten, sofern diese nicht allgemein bekannt sind. Dritte dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung hiervon Kenntnis erhalten oder Besitz hieran erlangen. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Vertragsbeendigung hinaus.

12.2 Für den Fall eines schuldhaften Verstoßes des Lieferanten gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist er uns gegenüber zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, deren Höhe von uns nach billigem Ermessen festgesetzt werden kann und im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Billigkeit hin zu überprüfen ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

13 SONSTIGES

13.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG und des internationalen Privatrechts.

13.2 Gerichtsstand ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Es gilt zusätzlich unser „Verhaltenskodex für Lieferanten“, der unter <https://heuchemer.de/de/downloads-de/abrufbar> ist.

Stand 9.08.2022